



## **Brauchbarkeitsprüfungsordnung (BPO) zur Stöber- und Nachsuchenprüfung von Jagdhunden des Ökologischen Jagdvereins Niedersachsen-Bremen e.V. (ÖJV-NB)**

### **1. Einleitung**

Der zur Jagd brauchbare Hund muss aufgrund seines Wesens, seiner Sinnesleistungen und seiner körperlichen Verfassung die an ihn gestellten Aufgaben im Jagdbetrieb erfüllen können. Die Fähigkeiten zur sozialen Einordnung, Ruhe, Arbeitsfreude, Führigkeit und Härte im jagdlichen Einsatz müssen sein Wesen kennzeichnen. Sie sind Voraussetzung für die jagdliche Brauchbarkeit. Im Sinne tierschutzgerechter Jagdausübung kann nur mit Hunden gejagt werden, die diese Kriterien erfüllen und ihre Brauchbarkeit für die Jagd durch eine Prüfung nachgewiesen haben.

### **2. Grundlage der Prüfungen**

Die rechtliche Grundlage für die Jagdhundeprüfungen des Ökologischen Jagdverein Niedersachsen-Bremen e.V. (ÖJV-NB) ergibt sich aus § 1 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes, sowie § 4 Abs. 1 bis 5 des Niedersächsischen Jagdgesetzes.

### **3. Veranstalter**

Veranstalter ist der Ökologischen Jagdverein Niedersachsen-Bremen e.V.

### **4. Prüfungsnorm**

Die Normen für die Jagdhundeprüfungen des ÖJV-NB ergeben sich aus dem Tierschutz und den Erfordernissen des Jagdbetriebes.

### **5. Prüfungstermin**

Die Prüfungen zum Nachweis der jagdlichen Brauchbarkeit des ÖJV-NB sollen zwischen dem 15. August und dem 30. November eines jeden Jahres abgehalten werden.

### **6. Ausschreibung**

Die Bekanntmachung der Prüfungen findet über die Homepage des ÖJV-NB ([www.oejv-nb.de](http://www.oejv-nb.de)) statt.

#### Inhalt

Die Ausschreibung muss enthalten

- Veranstalter und Prüfungsleiter
- Zulassung von nur zweifelsfrei identifizierbaren Hunden
- Termin und Ort der Prüfung
- Treffpunkt
- Höhe des Nenngeldes
- Termin des Meldeschlusses
- Vorzulegende Unterlagen (z.B. Jagdschein, Bescheinigung über gültige Tollwutschutzimpfung, Abstammungsnachweis des Hundes, wenn vorhanden)
- Art der Herstellung der Schweißfährten

#### Zulassung

- Es werden alle Hunde geprüft, die zur jagdlichen Verwendung geführt werden sollen.
- Der Hund soll zur Prüfung mindestens 12 Monate alt sein. Die Identität des zu prüfenden Hundes ist durch Chipnummer nachzuweisen.
- Ein Hundeführer darf auf einer Prüfung nicht mehr als zwei Hunde führen.
- Da die Prüfung von Jagdhunden gemäß § 4 Abs. 5 NJagdG Jagdausübung ist, muss der Führer eines Hundes am Prüfungstag seinen gültigen Jagdschein vorlegen.
- Alle in der Ausschreibung geforderten Unterlagen sind vor Beginn der Prüfung dem Prüfungsleiter vorzulegen.



### Anmeldung

Die Hunde müssen bis zu dem in der Ausschreibung genannten Meldetermin an den Prüfungsleiter des Arbeitskreis Jagdhunde im ÖJV-NB unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes gemeldet sein.

Der Vorstand des ÖJV-NB kann eine andere Person als Empfänger bestimmen.

### Nenngeld

- Das Nenngeld ist mit Anmeldung zur Teilnahme an der Prüfung auf das Konto des ÖJV-NB zu überweisen. Falls eine Zahlung bis zum Meldeschluss nicht erfolgt ist, besteht kein Anspruch auf Teilnahme an der Prüfung.
- Das Nenngeld verfällt, wenn der Hund für eine Prüfung gemeldet ist und an dieser nicht teilnimmt, sofern er nicht vor Schluss des Meldetermins durch eine schriftliche Mitteilung zurückgezogen wurde.

## **7. Prüfungsleitung**

Die Prüfungsleitung obliegt in der Regel dem Leiter des Arbeitskreises Hundewesen im ÖJV-NB oder einer anderen durch den Vorstand des ÖJV-NB bestimmten Person. Diese muss mindestens die gleichen Voraussetzungen erfüllen, wie jeder einzelne Prüfer. Sie ist für die Vorbereitung und Durchführung der Prüfung verantwortlich.

## **8. Prüfergruppe**

Eine Prüfergruppe besteht aus drei Prüfern, von denen jeweils der erfahrenste als Obmann fungieren soll. Die Einteilung der Prüfergruppen und der Obleute obliegt der Prüfungsleitung. Ein Prüfer darf keinen eigenen, von ihm ausgebildeten oder gezüchteten Hund prüfen. Er darf auch keine Hunde von Führern prüfen, die mit ihm bis zum dritten Grad verwandt, verschwägert oder verheiratet sind oder mit ihm in Lebensgemeinschaft leben.

## **9. Vergütung der Prüfer und Prüfungsleiter**

Die Aufwandsentschädigung für Prüfer und Prüfungsleiter legt der Vorstand des ÖJV-NB in Absprache mit dem Leiter des Arbeitskreises Hundewesen fest.

## **10. Durchführung der Prüfungen**

Die Prüfungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsleiter. Vertreter des ÖJV-NB haben Anwesenheitsrecht. Durch eine zugelassene Öffentlichkeit darf der Prüfungsverlauf nicht beeinträchtigt werden.

Die Prüfungen können an zwei aufeinander folgenden Tagen erfolgen, z.B. am ersten Tag Gehorsam und Schussfestigkeit, am zweiten Tag Stöbern bzw. Nachsuche.

Die Prüfungen sind in geeigneten Revieren durchzuführen.

Alle Hunde sollen in den einzelnen Fächern unter möglichst gleichen Bedingungen geprüft werden.

## **11. Prüfungsinhalte und Bewertung**

Die Prüfungsinhalte ergeben sich aus dem Anspruch, eine bestmögliche Grundausbildung der Hunde für die anfallenden Arbeiten im tierschutzkonformen Jagdbetrieb zu erlangen.

Ein Hund, der im Jagdbetrieb eingesetzt werden soll, muss schussfest sein.

Deshalb erfolgt zuerst die Überprüfung der Schussfestigkeit.

Danach erfolgt die Überprüfung des Gehorsams, anschließend erfolgt die Prüfung im Fach Stöbern bzw. Nachsuchenarbeit.

Abschließend erfolgt eine Anschneideprüfung.

Außerdem muss ein Hund, der im praktischen Jagdbetrieb eingesetzt werden soll, sozialverträglich gegenüber Menschen und Artgenossen sein.

Die Verträglichkeit gegenüber Menschen und Artgenossen ist kein gesondertes Prüfungsfach, sondern wird im Verlauf der gesamten Prüfung beobachtet und bewertet.

Hunde, die Menschen oder Artgenossen, die sich ihnen gegenüber neutral bzw. freundlich



verhalten, mit Aggressionen entgegnetreten, scheiden sofort von der Prüfung aus. Dazu gehören auch Hunde, die ohne Vorwarnung Menschen oder Artgenossen beißen (auch Beißversuche).

Bei der Bewertung ist allein die jagdliche Brauchbarkeit der Arbeit des Hundes zu beurteilen. Eine Bewertung nach Noten findet nicht statt. Die von der Prüfergruppe abzugebende Beurteilung eines Hundes wird mit Stimmenmehrheit gefasst.

Sie wird endgültig unmittelbar nach Abschluss einer Prüfungsarbeit vorgenommen und kann nur lauten „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“.

Sobald dieses Ergebnis feststeht, wird es dem Hundeführer bekannt gegeben.

Die drei Teilfächer allgemeiner Gehorsam, Verhalten auf dem Stand und Leinenführigkeit sind bei der Bewertung als ein Fach (Gehorsam) anzusehen.

Dabei muss der Hund in allen Teilfächern genügende Leistungen erbringen.

Ein Hund, der in einem Prüfungsfach ungenügende Leistungen zeigt, ist nicht brauchbar und hat die Prüfung nicht bestanden.

Handscheue, wildscheue, stark schussempfindliche bzw. schussscheue Hunde, Anschneider und Totengräber sind jagdlich nicht brauchbar und können die Prüfung nicht bestehen.

### **12. Wiederholung der Prüfung und Anerkennung bereits erbrachter Prüfungsleistungen**

Die Prüfungen nach diesen Richtlinien können bei Nichtbestehen wiederholt werden.

Eine Wiederholung gilt nur dann als bestanden, wenn alle Prüfungsfächer der entsprechenden Prüfung erneut erfolgreich gearbeitet werden.

Hat der Hund bereits eine Prüfung zum Nachweis der jagdlichen Brauchbarkeit bestanden, in deren Rahmen die Fachgruppe Gehorsam entsprechend den Anforderungen der Prüfungsordnung des ÖJV-NB sowie die Schussfestigkeit geprüft wurden, so werden die Fachgruppe Gehorsam und die Schussfestigkeit nicht nochmals geprüft.

### **13. Verfahren bei Einsprüchen**

Das Einspruchsrecht steht nur dem Führer eines auf der betreffenden Prüfung geführten Hundes zu.

Ein Einspruch ist nur möglich bei Fehlern und Irrtümern des Veranstalters, des Prüfungsleiters, der Prüfer und Helfer in Vorbereitung oder Durchführung der Prüfung. Einwände gegen die Ermessensfreiheit der Prüfer können nicht Gegenstand eines Einspruchs sein, es sei denn, es handelt sich um einen offensichtlichen Ermessensmissbrauch.

Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Aufruf der Hunde zur Prüfung und endet eine halbe Stunde nach Kenntniserlangung von dem durch den Einspruch anzufechtenden Tatbestand.

### **14. Dokumentation**

Über die bestandenen Prüfungen wird eine Bescheinigung ausgestellt, die von den drei Prüfern und dem Prüfungsleiter zu unterschreiben ist.

Eine Eintragung in die Ahnentafel eines Zuchtverbandes findet nicht statt.

Eine Kopie der Prüfungsbescheinigung wird beim Arbeitskreis Jagdhunde des ÖJV-NB hinterlegt.

### **15. Schussfestigkeit**

Die Schussfestigkeit wird im Feld oder Wald überprüft.

Wenn der Hund bei der Prüfung des allgemeinen Gehorsams etwa 30 bis 50 Meter von seinem Führer entfernt ist, gibt dieser auf Anordnung der Prüfer zwei oder - falls erforderlich - auch weitere Schrotschüsse zur Prüfung der Schussfestigkeit im Abstand von ca. 30 Sekunden ab.

Stark schussempfindliche Hunde (länger als eine Minute dauernde Einschüchterung) oder schussscheue Hunde sind von der weiteren Prüfung auszuschließen.

## 16. Gehorsam

### a) Allgemeiner Gehorsam ohne Wildberührung

Der Hundeführer hat den Hund nach Weisung zu schnallen und ihn einige Minuten laufen zu lassen.

Auf Pfiff, Zuruf oder Zeichen hat der Hund dem Hundeführer Folge zu leisten und darf sich ohne Befehl nicht von ihm entfernen.

Der im Jagdbetrieb notwendige Gehorsam an lebendem Wild wird im Zusammenhang mit den Prüfungen nicht festgestellt.

### b) Verhalten auf dem Stand

Bei einem improvisierten Treiben hat sich der am Stand neben seinem Führer sitzende oder abgelegte, angeleinte Hund ruhig zu verhalten.

Bei der Abgabe von Schüssen, auch der Führer muss schießen, darf er nicht an der Leine zerrn oder vom Führer weichen.

### c) Leinenführigkeit

Der Hund muss bei lose durchhängender Leine ohne lautes Kommando dicht hinter oder neben dem Fuß seines Führers folgen.

Er soll nicht an der Leine ziehen und muss beim Umgehen von Bäumen unmittelbar seinem Führer folgen.

Wer im Gehorsam nicht besteht, ist von der weiteren Prüfung auszuschließen.

## 17. Stöberprüfung

Die Eignung des Hundes ist durch eine Prüfung oder auf einer Stöberjagd unter jeweiliger Einbeziehung der Prüfungsfächer Gehorsam, Schussfestigkeit im Feld oder Wald und einer Anschneideprüfung nachzuweisen.

### Durchführung der Stöberprüfung

Die Stöberprüfung ist in geeigneten Schalenwildrevieren so jagdnah wie möglich oder anlässlich einer Jagd durchzuführen.

Sofern kein Schalenwild vorkommt, ist die Prüfung abzuberechnen.

### Möglichkeiten der Stöberprüfung sind

a) Die Hunde werden vom Stand aus geschallt, der Führer darf den Stand nicht verlassen.

b) geführte Stöberhunde im Treiben zur Unterstützung der Treibertätigkeit.

Der Führer muss bei der Nennung angeben, in welcher Art er den Hund auf der Prüfung führt. Dieses ist im Prüfungszeugnis zu vermerken.

Die Stöberarbeit ist so anzulegen, dass sich die Richter ein abschließendes Urteil über die Arbeit des Hundes bilden können.

Sie haben vorrangig zu prüfen, ob der Hund planmäßig und laut stöbert.

Die Richter sollen sich bei der Prüfung zur einwandfreien Feststellung der Leistung des Hundes auf dem Gelände verteilen (z. B. eine Dichtung umstellen).

Wird der Hund als geführter Stöberhund im Treiben eingesetzt, müssen zwei Richter das Gespann im Treiben begleiten, der Hund muss selbständig und ohne Sichtkontakt zum Führer stöbern.

In dem zugewiesenen Prüfungsgelände darf jeweils nur ein Hund geschallt werden.

Jeder Hund soll einen Geländeabschnitt erhalten, in dem noch kein Hund gestöbert hat.

Die Richter können Hunde, die der Stöberarbeit nicht genügen (z. B. nur Rändeln) von der Weiterprüfung ausschließen.



### Anforderungen im Prüfungsfach Stöbern

Als Stöbergelände kommen ausschließlich Dickungen und vergleichbar dichte Waldparzellen (z. B. Bestände mit reichlich Naturverjüngung) in Betracht.

Für jeden Hund müssen mindestens zwei bis drei Hektar zur Verfügung stehen.

Ist kein geeignetes Waldgelände vorhanden, so können ausnahmsweise auch vergleichbar große Maisfelder, Schilfflächen oder ähnliches mit vorkommendem Schalenwild genutzt werden.

Der Hund soll auf Kommando die Deckung planmäßig und gründlich absuchen, dabei gefundenes Wild laut jagend verfolgen im Rahmen einer Jagd, bis es zur Strecke gekommen ist oder das Treiben verlassen hat, und anschließend willig zu seinem Führer zurückkommen.

Kommt der Hund bereits nach kurzer Zeit (ohne bewertbare Stöberarbeit) an Wild, so ist die Stöberleistung in einem zweiten Gelände zu überprüfen.

Jagdhunde, die weidlaut oder stumm sind, haben die Prüfung nicht bestanden.

In Zweifelsfällen ist zur Feststellung des Weidlautes der Hund in übersichtlichem Gelände, in dem kein Wild oder frische Spuren bzw. Fährten sind, zu schnallen und zum Stöbern aufzufordern.

Jeder Hund ist mindestens 15 Minuten zu prüfen.

Im Anschluss an die bestandene Stöberprüfung erfolgt die Anschneideprüfung.

Können die Richter im Verlauf der Prüfung das Verhalten des Hundes an einem frisch geschossenen Stück Schalenwild ausreichend beurteilen, so kann auf die zusätzliche Anschneideprüfung verzichtet werden.

Hunde, die Wild anschneiden oder vergraben, haben die gesamte Prüfung nicht bestanden.

### **18. Nachsuchenprüfung**

Die Eignung des Hundes ist durch eine Prüfung auf der 1000 Meter Übernachtfährte, Mindeststehzeit 20 Stunden, unter jeweiliger Einbeziehung der Prüfungsfächer Gehorsam, Schussfestigkeit im Feld oder Wald und einer Anschneideprüfung nachzuweisen.

#### Vorbereitung der Nachsuchenprüfung

Die Fährten sind im Wald zu legen. Bei Geländeschwierigkeiten ist es gestattet, die Fährten bis zu einer Länge von 50 Meter auf freiem Gelände beginnen zu lassen.

Die Entfernung zwischen den einzelnen Fährten muss überall mindestens 100 Meter betragen.

Sie dürfen an aufeinanderfolgenden Tagen nicht im selben Gelände gelegt werden.

Der Beginn der Schweißfährte ist durch eine Markierung mit der Aufschrift "Fährte Nr. ..., gelegt ... Uhr" kenntlich zu machen.

Die Fährte muss mindestens 1000 Meter lang sein und soll auf den ersten 50 Meter in annähernd gleicher Richtung verlaufen.

Sie muss im weiteren Verlauf zwei stumpfwinklige Haken und zwei Wundbetten aufweisen.

Die Wundbetten sind durch leichtes Festtreten des Bodens, Schnitthaar und etwas vermehrten Schweiß als Pirschzeichen kenntlich zu machen.

Weitere Markierungen dürfen nicht erfolgen.

Das Festlegen des Fährtenverlaufs und das Legen der Fährte erfolgen in einem Arbeitsgang.

Ein Prüfer der betreffenden Gruppe muss am Legen der Fährte teilnehmen und hat den Fährtenverlauf zu dokumentieren.

Beim Legen der Fährte darf vom Prüfer und seinem Gehilfen jeweils nur eine Spur ausgegangen werden, und zwar nur vom Anschuss zum Stück.

Der Fährtenleger muss stets als Letzter gehen.

Die Schweißfährten können im Tupf- oder Tropfverfahren hergestellt werden.

Die Benutzung von Fährtenschuhen ist zulässig.

Für die Fährte darf nicht mehr als ¼ Liter Wildschweiß oder frisches Haustierblut



(Rind/Schaf) bzw. eine Mischung aus Wildschweiß und Haustierblut verwendet werden.

Chemische Zusätze zum Frischhalten von Schweiß sind nicht gestattet.

Zulässig ist jedoch Schweiß, der in frischem Zustand tiefgekühlt wurde.

Der Schweiß oder das Blut müssen auf allen Fährten der Prüfung gleich sein.

Die Schweißfährten müssen über Nacht mindestens 20 Stunden stehen.

An das Ende der künstlichen Fährte soll ein Stück Schalenwild frei abgelegt werden.

Danach muss sich der Wildträger vom ausgelegten Stück entfernen und so verbergen, dass er bei der nachfolgenden Arbeit weder vom Führer noch vom Hund wahrgenommen werden kann.

Die im Zusammenhang mit der Prüfung eingesetzten Fahrzeuge sind so abzustellen, dass sie vom Führer während der Fährtenarbeit nicht gesehen werden können.

#### Durchführung der Nachsuchearbeit

Für die Nachsuchearbeit ist eine Schweißhalsung oder ein Geschirr zu verwenden, sie ist am mindestens 6 Meter langen, voll abgedockten Schweißriemen durchzuführen.

Für die Riemenarbeit, bei der alle drei Prüfer dem Hund folgen müssen, ist von besonderer Bedeutung, wie der Hund die Schweißfährte hält.

Er soll sie ruhig, konzentriert und zügig und nicht in stürmischem Tempo arbeiten.

Der Hundeführer darf den Hund vorübergehend anhalten oder ablegen, um selbst nach Pirschzeichen zu suchen.

Er darf den Hund auch durch Vor- und Zurückgreifen oder sonstige gerechte Hilfen unterstützen.

Nur in diesen Fällen sollen die Prüfer stehen bleiben, niemals aber dürfen sie warten, wenn sie feststellen, dass der Hund von der Fährte abgekommen ist, ohne dass der Führer es merkt.

Vielmehr müssen die Prüfer auch in einem solchen Fall dem arbeitenden Hund folgen.

Die Prüfer sollen den Hundeführer nur dann korrigieren, wenn er an dem Benehmen seines Hundes nicht erkennt, dass der Hund seine Ansatzfährte verloren hat.

Bei der Riemenarbeit darf der Hund zweimal zurückgenommen und neu angelegt werden.

Zum erneuten Anlegen haben die Prüfer den Führer zum letzten von ihm gemeldeten Pirschzeichen zurückzuführen.

Als erneutes Anlegen gilt nur das Zurücknehmen des auf eine Länge von ca. 60 bis 80 Meter von der Fährte abgekommenen Hundes durch die Prüfer.

Korrigiert der Hundeführer seinen Hund, so gilt dies nicht als erneutes Anlegen.

Ein Hund, der bei der Riemenarbeit öfter als zweimal weit abgekommen ist und von den Prüfern zurückgenommen wurde, hat die Prüfung nicht bestanden.

#### **Anschneideprüfung**

Die Anschneideprüfung ist im Anschluss an die Stöberarbeit bzw. Schweißarbeit durchzuführen.

Dazu wird der Hund im Wald neben einem Stück Schalenwild, das einen Kugelschuss aufweisen und möglichst frisch geschossen sein soll, unangeleint abgelegt.

Die Aufbruchstelle und sonstige Verletzungen, mit Ausnahme des Ein- und Ausschusses, müssen sorgfältig vernäht sein.

Um das Verhalten des Hundes am Stück zu prüfen, müssen sich mindestens zwei Richter und der Hundeführer unter Wind so weit verbergen, dass der Hund sie nicht eräugen kann.

Alle anderen Personen müssen sich ebenfalls weit außer Sicht des Hundes begeben.

Der Führer darf nicht auf seinen Hund einwirken.

Sobald die den Hund beobachtenden Richter das Verhalten beurteilen können, was mindestens 5 Minuten dauern sollte, kann der Führer seinen Hund abholen.

Das vorherige Verlassen des Stückes ist dem Hund nicht als Fehler anzurechnen.

Hunde, die Wild anschneiden oder vergraben, haben die gesamte Prüfung nicht bestanden.